## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD Frau Schuster

## DS 1108/13 - Geruchsbelästigung durch Rinderställe in Mittelhausen Anfrage nach § 9 Abs 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schuster

Erfurt,

die Anfrage betrifft eine Aufgabe, die nicht im eigenen sondern im übertragenen Wirkungskreis liegt. Deshalb ist hier nur die Behördenzuständigkeit gegeben.

Dennoch wird wie folgt informiert:

Dem Umwelt- und Naturschutzamt ist die Problematik zur Geruchsbelästigung in Erfurt-Mittelhausen bekannt.

Im Jahr 2012 wurde in Erfurt-Mittelhausen eine alte Stallanlage des vor Ort ansässigen Unternehmens abgerissen und durch einen neuen, modernen Stall ersetzt. Die Anzahl der Tierplätze blieb unverändert. Sie hat sich vielmehr seit dem Jahr 2001 von ca. 1.500 um die Hälfte verringert. Zudem wurde die Fläche der geruchsintensiven Festmistplatte reduziert. Anhaltspunkte, die eine Erhöhung der Geruchsbelastung begründen könnten, liegen sowohl nach Aktenlage also auch nach mehreren Vor-Ort-Kontrollen nicht vor.

Es besteht kein hinreichender Verdacht, dass die zulässigen Immissionswerte für Geruch durch die Tierhaltungsanlage überschritten werden. Eine aufwands- und kostenintensive Geruchsmessung kann nicht verlangt werden.

Ungeachtet dessen hat das Unternehmen einen Antrag gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf weitere Modernisierungsmaßnahmen im Umwelt- und Naturschutzamt eingereicht.

Für diese Tierhaltungsanlage ist gemäß BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nr. 7.1.5 dieser Verordnung ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen. Vereinfachte Verfahren nach BImSchG verlaufen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Nur auf Antrag des Anlagenbetreibers ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Ein solcher Antrag liegt nicht vor.

Seite 1 von 2

In Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist nachzuweisen, dass die Anlage so zu errichten und zu betreiben ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Der Stand der Technik ist zu gewährleisten. Dies zu prüfen, ist derzeit Gegenstand des eingereichten Genehmigungsantrages des Unternehmens.

Vertreter des Umwelt- und Naturschutzamtes haben bereits zweimal in einer öffentlichen Ortsteilratssitzung sowohl dem Ortschaftsrat, als auch interessierten Anwohnern und Beschwerdeführern ausführlich über das Verfahren informiert und Anfragen beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein